GGVU e.V. • Am Nochen 1 57074 Siegen



Güte- und Prüfbestimmungen

für die

Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

RAL-GZ 899

Fassung Oktober 2007

GGVU Gütegemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. Am Nochen 1 57074 Siegen

Tel.: 02 71-38 46255-0 Fax: 02 71-38 46255-15 E-Mail: <u>info@ggvu.de</u> Internet: www.ggvu.de

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Grundsätze für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen für die Verkehrsflächenreinigung, Unfallstellensanierung und dafür benötigter Maschinen und Geräte fest.

Im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden Anforderungen an einzelne Bereiche der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung sowie der Maschinen und Geräte in Form von detaillierten Anforderungsprofilen definiert.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten

- 1. für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung nach Unfällen einschließlich der Beseitigung Wasser gefährdender Stoffe und/oder Extremschmutz,
- 2. für die Verkehrsflächenreinigung.

Das Gütezeichen kann in der Leistungsklasse 1, Verkehrsflächenreinigung, der Leistungsklasse 2, Unfallstellensanierung und der Leistungsklasse M, Maschinen und Geräte verliehen werden.

1.1 Begriffsbestimmungen

RHB-Stoffe sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, SRT bedeutet Skid resistance test = Widerstandsmessung Straßenoberfläche.

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind einzuhalten:

DIN EN 166,	Persönlicher Augenschutz – Anforderungen,
DIN EN 345,	Säurebeständige Gummistiefel,
DIN EN 374,	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen,
DIN EN 397,	Industrieschutzhelme,
DIN EN 471,	Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen,
DIN EN 510,	Einweganzüge,
RSA 95,	Richtlinie über die Sicherheit an Arbeitsstellen an Straßen,

ZTV-SA, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen,

VAwS-Vorschriften, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

denden Stoffen und über Fachbetriebe sowie die darin er-

wähnten Regelwerke,

EfB-VO , Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung, TgV, Transportgenehmigungsverordnung, Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Anforderungen an die Leistungen und Produkte ergeben sich aus den in den besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungskatalogen. Hierdurch wird die Gütegemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V., nachfolgend GGVU genannt, in die Lage versetzt, Güte und Leistungsvermögen jederzeit nachweisen bzw. überprüfen zu können. Der Gütezeichenbenutzer kann nach außen dokumentieren, dass die Güte seiner Leistungen und Produkte kontrolliert werden und dadurch dem Auftraggeber vermittelt wird, auf zusätzliche Kontrollen bzw. Überprüfungen verzichten zu können. Um sowohl dem Gütezeichenbenutzer als auch dem Auftraggeber die Eigenüberwachung und evtl. die Vereinfachung der Verleihung des Gütezeichens zu ermöglichen, werden Checklisten für die jeweilige Leistungskategorie 1, 2 und M zur Verfügung gestellt.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Produkte bzw. Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vor der Erstbegehung vollständig einzureichen und die zu prüfende Leistungskategorie anzugeben. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft durchgeführt, Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine

ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Prüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.3 aufgeführten Mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Von der Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Güteund Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten technischen Einrichtungen bzw. Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt durch Veranlassung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft. Sie wird mindestens zweimal jährlich im Rahmen laufender Reinigungs- oder Sanierungstätigkeit durchgeführt. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, den Fremdprüfer von jährlich zwei aktuellen Einsätzen telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Die Fremdüberwachung der Reinigungsgeräte und -maschinen bezieht sich auf eine einmalige Prüfung, soweit keine technischen Änderungen vorgenommen wurden. Derartige Änderungen sind der GGVU unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom Güteausschuss durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen ist mit den leistungsbezogenen Inschriften gemäß den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu ergänzen.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V.

5 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Maschinen und Geräte (Leistungsklasse M)

4-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang des Anforderungsprofils an Maschinen und Geräte fest.

4-1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-2 Gütebestimmungen

Anforderungskatalog für ein Gerät zur Abreinigung von Verkehrsflächen nach dem Austritt von Wasser gefährdenden Stoffen; Anforderungen an Maschinen/Geräte der Leistungskategorie M:

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass nach dem Einsatz eines Gerätes, wie u. a. in dem Merkblatt "Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen", DWA-M715 beschrieben,

- die Verkehrssicherheit wiederhergestellt ist und
- keine kontaminierte Restflüssigkeit auf der Verkehrsfläche verbleibt.

Der Nachweis erfolgt messtechnisch jeweils durch mindestens zehn Griffigkeitsmessungen auf einer definierten trockenen sowie nassen Referenzfläche mit definierten Ölverunreinigungen.

Als Referenzfläche ist nach Möglichkeit ein Asphaltfeinbeton 0/11 mm Diabas-Edelsplitt (kein Kalksplitt), Bindemittel B65 zu verwenden. Das Alter der Prüffläche sollte zwischen 1 und 4 Jahren sein.

Die Referenzfläche muss eben sein.

Für die Geräteprüfung werden zwei verschiedene Ölverunreinigungen vorgesehen. Für Ölverunreinigungen sind jeweils 0,5 Liter gebrauchtes Motorenöl und 0,5 Liter Biodiesel zu verwenden.

Einstellung der Prüfbedingungen:

Es sind jeweils die genannten Referenzflächen mit den genannten Ölverunreinigungen zu versehen. Die Einwirkzeit der Ölverunreinigungen beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfungen sind bei ebener, trockener und nasser Fläche durchzuführen.

Prüfparameter:

Griffigkeit der Verkehrsfläche.

Durchführung der Prüfung:

Die Prüffläche muss mindestens fünf Quadratmeter betragen. Je Prüffläche wird eine Messstrecke von zwei Metern mit jeweils fünf Messpunkten im Abstand von 40 cm festgelegt. Die Messpunkte sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Prüfung und Dokumentation der Ausgangsbedingungen:

Für die Messstrecke wird die Griffigkeit durch SRT-Messungen bestimmt.

Die Ölverunreinigung wird gemäß den Prüfbedingungen im Bereich der Messstrecke aufgebracht.

Die Ölverunreinigung ist durch das Ölbeseitigungsgerät in einem Verfahrensschritt und mit einmaliger Anwendung des Reinigungsprinzips zu beseitigen, lediglich bei Altöl und Biodiesel auf trockener Fahrbahn ist eine Wiederholung des gleichen Verfahrensschritts für die Messstrecke erlaubt. Bei Biodiesel ist darüber hinaus ein einmaliges Vorsprühen erlaubt; die Einwirkzeit der vor gesprühten Lösung darf 10 Minuten nicht übersteigen.

Prüfkriterium 1 und 5: Öl und Reinigungsmedium vollständig aufgenommen? (ja/nein).

Prüfkriterium 3: Während des Reinigungsvorgangs Flüssigkeiten ausgetreten? (ja/nein).

Erneute Griffigkeitsmessung an den markierten Messpunkten für die gereinigte Fläche.

Prüfkriterium 2: 90 % der Ausgangsgriffigkeit wie in Punkt 1) gemessen wieder erreicht? (ja/nein).

Prüfkriterium 4: Restflüssigkeiten oder feste Reststoffe nach dem Reinigungsvorgang auf der Fahrbahn? (ja/nein).

Prüfkriterien und ihre Aussagekraft:

Prüfkriterium 1: Reinigungswirkung

Feststellung, ob Reinigungsmedium, Ölverunreinigung und eventuelle Feststoffe ohne Rückstände aufgenommen wurden.

Prüfkriterium 2: Unmittelbare Verkehrssicherheit:

Feststellung, ob 90 % der Ursprungsgriffigkeit nach erfolgter Reinigung erreicht wird.

Prüfkriterium 3: Unmittelbare Umweltverträglichkeit

Während des Reinigungsvorgangs dürfen keine reinigungsbedingt eingesetzten Flüssigkeiten einschließlich der aufzunehmenden Verunreinigung vom Reinigungsgerät an die Umgebung freigesetzt werden.

Prüfkriterium 4: Mittelbare Umweltverträglichkeit

Nach Ende und bei einer Unterbrechung des Reinigungsvorgangs dürfen keine Restflüssigkeiten auf der Fahrbahn oder in der Umgebung verbleiben; eine Entfernung etwaiger

Restflüssigkeiten oder festen Stoffen von Hand oder der Einsatz sonstiger Hilfsmittel ist nicht zulässig.

Prüfkriterium 5: Alle verkehrsüblichen festen Partikel wie Abrieb oder Staub sind durch das Reinigungsgerät aufzunehmen.

Prüfbescheinigung und Gütezeichen:

Die Prüfbescheinigung und das Gütezeichen werden ausgestellt, wenn alle fünf Prüfkriterien auf der jeweiligen Referenzfläche und jeden Fahrbahnzustand erfüllt wurden. Das Gütezeichen umfasst die Leistungskategorie Maschinen (LK M).

Prüfinstitutionen:

Die Prüfungen und die Verleihung des Güte-Siegels werden durch die Güte-Gemeinschaft "Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V." (GGVU) durchgeführt.

4-3 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-4 Kennzeichnung

Für die Kenzeichnungsmodalitäten gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung gütegesicherter Produkte erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem produktbezogenen Hinweis "LK M" gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



4-5 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anhänge:

Anhang 1: Checkliste Leistungsklasse 1, Anhang 2: Checkliste Leistungsklasse 2, Anhang 3: Checkliste Leistungsklasse M.

Intern/GGVU/Geschäftsführung 31.10.2007/RAL 31.10.07/gpb 899 Verkehrsflächenreinigung Ausgabe 1007-1-2-M